

VERORDNUNG

des Rektorats gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 idgF

für den Hochschullehrgang

„Schulen professionell führen – Funktionsbegleitende Professionalisierung“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Können aus Platzgründen nicht alle Studienwerber*innen für den Hochschullehrgang „Schulen professionell führen – Funktionsbegleitende Professionalisierung“ zugelassen werden, legt das Rektorat der PH OÖ Zulassungskriterien fest.

§ 2 Reihungskriterien und Reihungsverfahren

(1) Die Studienplätze werden auf die folgenden Gruppen aufgeteilt, wobei zuerst Studienwerber*innen der Gruppe 1 gereiht werden, bei freien Plätzen dann Studienwerber*innen der Gruppe 2 usw.:

1. Bestellte Schulleitungen (inkl. von der Schulleitung abgeleitete Funktionen im „alten Dienstrecht“/Lehramt), bei denen die Ausschreibungsfrist im Bestellungsverfahren vor dem 1.1.2024 geendet hat.
2. Bestellte Schulleitungen (inkl. von der Schulleitung abgeleitete Funktionen im „alten Dienstrecht“/Lehramt), bei denen die Ausschreibungsfrist im Bestellungsverfahren nach dem 31.12.2023 geendet hat.
3. Betraute Schulleitungen (inkl. von der Schulleitung abgeleitete Funktionen im „alten Dienstrecht“/Lehramt) in Schulen mit mindestens 10 zugewiesenen Vollbeschäftigungsäquivalenten.
4. Betraute Schulleitungen in Schulen mit weniger als 10 zugewiesenen Vollbeschäftigungsäquivalenten, die bei Lehrgangstart höchstens 2 Jahre in Funktion sind.
5. Bestellte und betraute von der Schulleitung abgeleitete Funktionen im „neuen Dienstrecht“ (Pädagogischer Dienst), die bei Lehrgangstart höchstens 2 Jahre in Funktion sind.

6. Betraute Schulleitungen in Schulen mit weniger als 10 zugewiesenen Vollbeschäftigungsäquivalenten, die bei Lehrgangstart mehr als 2 Jahre in Funktion sind.
7. Bestellte und betraute von der Schulleitung abgeleitete Funktionen im „neuen Dienstrecht“ (Pädagogischer Dienst), die bei Lehrgangstart mehr als 2 Jahre in Funktion sind.
8. Sonstige Schulleitungen und davon abgeleitete Funktionen.

(2) Innerhalb der Gruppen 1 und 2 erfolgt die Reihung jeweils nach den folgenden Kriterien:

- Zeitpunkt der Nominierung der Bildungsdirektion (Bestellungsdekret)
- Zeitpunkt des Ablaufes der befristeten Ernennung

(3) Innerhalb der Gruppen 3 bis 8 erfolgt die Reihung jeweils nach dem Zeitpunkt der Voranmeldung.

(4) Sollten mehrere Personen innerhalb einer Gruppe gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, entscheidet das Los.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule OÖ in Kraft.

Für das Rektorat